

GESETZENTWURF

der Landesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Seniorenmitwirkungs-
gesetzes M-V**

A Problem und Ziel

Am 26. Juli 2010 wurde das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V (SenMitwG) verabschiedet. Es trat am 14. August 2010 in Kraft (GVOBl. M-V S. 422 ff.). Mit diesem Gesetz wurde die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich geregelt. Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Voraussetzungen für stabile und verlässliche Rahmenbedingungen zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren zu schaffen.

Das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V ist bis zum Ablauf des Jahres 2015 befristet (§ 11 SenMitwG M-V).

Entsprechend der Begründung des Regierungsentwurfs des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V (LT-Drs. 5/3094 Seite 9 f., 14) und mit Rücksicht auf die Befristung des Gesetzes sowie der nach § 3 Absatz 6 Nummer 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung II - Richtlinien zum Erlass von Rechtsvorschriften und weiteren Regelungen durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (GGO II) anzustellenden Prüfung wurden Ende 2014 neben den Ressorts der Landesregierung ausgewählte Institutionen und Verbände des Landes angeschrieben und zu ihren Erfahrungen und Problemen mit der Umsetzung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V befragt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich das Gesetz in der gegenwärtigen Form weitestgehend bewährt hat.

Mit Rücksicht auf die rege Beteiligung insbesondere der Seniorenorganisationen bei der Abfrage ihrer Erfahrungsberichte und zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit des Gesetzes innerhalb der kommenden Jahre soll eine Evaluierungsverpflichtung ausdrücklich in das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V aufgenommen werden.

B Lösung

Erlass des Ersten Gesetzes zur Änderung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V.

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V entfristet. Nach weiteren 5 Jahren wird eine Evaluierung im Gesetz selbst vorgeschrieben.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C Alternativen

Auf eine Verlängerung des Gesetzes wird verzichtet. Damit würden die Mitwirkungsmöglichkeiten für Seniorinnen und Senioren trotz zunehmender Alterung der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern reduziert.

Eine Verlängerung der Befristung anstelle einer Entfristung würde den positiven Erfahrungen der Beteiligten beim Vollzug des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V, dessen Anhörungs- und Einbringungsrechte zugunsten des Landesseniorenbeirats grundsätzlich langfristig angelegt sind, nicht gerecht.

D Notwendigkeit

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Fortgeltung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V.

Das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V ist daher zu entfristen. Angesichts der demografischen Entwicklung und der weiteren Zunahme der Bevölkerungsgruppe der Seniorinnen und Senioren wird mit den durch das Gesetz geregelten Aufgaben und Befugnissen des Landesseniorenbeirats nicht nur ein vorübergehender Zweck erfüllt. Das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V hat mittel- und längerfristige Wechselwirkungen mit der demografischen Entwicklung (vergleiche § 7 Absatz 2 Nummer 4 GGO II). Durch die prognostizierte Alterung der Bevölkerung wird die Bedeutung der Beteiligung dieser Bevölkerungsgruppe, vertreten durch den Landesseniorenbeirat, an der Rechtsetzung der Landesregierung und der Beratung des Landtags und seiner Ausschüsse weiter an Gewicht zunehmen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Mit den im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen sind unmittelbar keine zusätzlichen finanziellen Aufwendungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen verbunden.

2 Vollzugaufwand

Im Bereich der Landesregierung sind keine quantifizierbaren Mehraufwendungen in personeller Hinsicht beziehungsweise durch höhere Büromaterialkosten in Folge von Anhörungen des und Rückäußerungen gegenüber dem Landesseniorenbeirat zu erwarten beziehungsweise diese sind in ihrem Umfang zu vernachlässigen.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 19. Mai 2015

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 19. Mai 2015 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung und den Bericht der Landesregierung zum Seniorenmitwirkungsgesetz M-V.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung des Ministerpräsidenten

Lorenz Caffier

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V

Das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V vom 26. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 422) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11 Evaluation

Die Regelungen dieses Gesetzes werden in einem Abstand von fünf Jahren evaluiert.“

2. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
- b) Die Wörter „und tritt mit Ablauf des fünften Jahres des auf die Verkündung folgenden Jahres außer Kraft“ werden gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Am 14. August 2010 trat das Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Mecklenburg-Vorpommern (Seniorenmitwirkungsgesetz M-V) in Kraft (GVOBl. M-V 2010 S. 422). Mit dem Gesetz wurde die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren durch den Landesseniorenbeirat gesetzlich verankert. Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, die Voraussetzungen für stabile und verlässliche Rahmenbedingungen zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren auf Landesebene zu schaffen.

Nach § 11 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V tritt das Gesetz mit Ablauf des fünften Jahres des auf die Verkündung folgenden Jahres, also Ende 2015, außer Kraft. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zu § 11 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V sollten ein Jahr vor Ablauf dieser Befristung von den beteiligten Stellen Erfahrungsberichte eingeholt werden. Danach sollte entschieden werden, ob das Gesetz zu verlängern und gegebenenfalls zur Erhöhung der Wirksamkeit oder der Wirtschaftlichkeit zu ändern ist [vergleiche auch § 3 Absatz 6 Nummer 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung II - Richtlinien zum Erlass von Rechtsvorschriften und weiteren Regelungen durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (GGO II)]. Dementsprechend sind Ende 2014 Erfahrungsberichte sowohl der Ressorts der Landesregierung als auch von Seniorenorganisationen, der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der kommunalen Landesverbände erbeten worden. Die Befragungsergebnisse und ihre Auswertung sind in den als Anlage beigefügten Bericht der Landesregierung zum Seniorenmitwirkungsgesetz M-V eingegangen.

Danach ergeben sich für dieses Gesetzgebungsvorhaben die Empfehlungen, das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V zu entfristen und eine regelmäßige Evaluierung nach fünf Jahren im Gesetz festzuschreiben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V)

Zu Nummer 1

Das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V zielt darauf ab, mit Rücksicht auf den demografischen Wandel im Land die Anhörungs- und sonstigen Beteiligungsrechte der Seniorinnen und Senioren über den Landesseniorenbeirat zu verbessern.

Die im Seniorenmitwirkungsgesetz M-V vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse des Landesseniorenbeirats sind in dem Zeitraum seit Inkrafttreten des Gesetzes in unterschiedlicher Intensität wahrgenommen worden. So ist eine Beteiligung des Landesseniorenbeirats bisher im Rahmen der Unterstützung der Ausschüsse des Landtages nach § 6 Absatz 1 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V im Wesentlichen auf eine Beratung des Sozialausschusses ausgerichtet gewesen.

Von seinen Befugnissen nach § 7 Absatz 1 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V, nach denen der Landesseniorenbeirat berechtigt ist, der Landesregierung Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften vorzuschlagen sowie Empfehlungen zu geben, die geeignet sind, die Ziele des Gesetzes umzusetzen, hat er seit Inkrafttreten des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V keinen Gebrauch gemacht. Anhörungen nach § 7 Absatz 2 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V wurden mangels Betroffenheit nur in einigen Ressorts der Landesregierung durchgeführt. Soweit die Stellungnahmen und Empfehlungen des Landesseniorenbeirats im Rahmen der Anhörung nach § 7 Absatz 2 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V nicht berücksichtigt worden sind, ist dem Landesseniorenbeirat teilweise - gegebenenfalls auch telefonisch - eine entsprechende Rückmeldung gegeben worden. Eine verpflichtende Rückantwort ist nicht erforderlich.

Die weitere Entwicklung insbesondere dieser Formen der Teilhabe der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Mecklenburg-Vorpommern sollte beobachtet und im Hinblick auf die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V weiter evaluiert werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Zusammenarbeit des Landesseniorenbeirats nach § 8 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V mit den Seniorenorganisationen im Sinne des § 3 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V.

Zu Nummer 2

Mit dieser Regelung werden die das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V befristenden Wörter gestrichen. Das Gesetz gilt damit unbefristet weiter.

Zu Artikel 2

Das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes nach seiner Verkündung und vor dem 31. Dezember 2015 gewährleistet die ununterbrochene Fortgeltung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V.

Bericht der Landesregierung zum Seniorenmitwirkungsgesetz M-V**Gliederung**

- A. Einleitung
- B. Vorstellung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V
- C. Das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V im Gefüge der Seniorenmitwirkungsgesetze anderer Bundesländer
- D. Evaluation des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V
 - I. Methodisches Vorgehen
 - II. Darstellung der Befragungsergebnisse
 - 1. Empirische Befunde
 - 2. Ablauf- und organisatorische Veränderungen, Kosten
 - 3. Wirksamkeit des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V
 - 4. Änderungs- und Ergänzungsbedarf
 - III. Auswertung der Befragungsergebnisse
 - 1. Statistikpflichten
 - 2. Altersgrenze (§ 2 SenMitwG M-V)
 - 3. Rechtsvorschriften, die unmittelbar die Belange von Seniorinnen und Senioren betreffen (§ 7 Absatz 2 SenMitwG M-V)
 - 4. Mitteilung über das Nichtrealisieren von Stellungnahmen und Empfehlungen des Landessenorenbeirats (§ 7 Absatz 2 SenMitwG M-V)
 - 5. Zusammenarbeit des Landessenorenbeirats mit anderen Seniorenorganisationen (§ 3, § 8 SenMitwG M-V)
 - 6. Zustimmungsvorbehalt für Änderungen der Satzung des Landessenorenbeirats (§ 9 Absatz 3 SenMitwG M-V)
 - 7. Kreissenorenbeiräte und örtliche Seniorenbeiräte (§ 10 SenMitwG M-V)
 - IV. Empfehlungen
- E. Ausblick

A. Einleitung

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 2010 (Seniorenmitwirkungsgesetz M-V - SenMitwG M-V) wurde ein Gesetz verabschiedet, mit dem die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich geregelt werden sollte. Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Voraussetzungen für stabile und verlässliche Rahmenbedingungen zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren zu schaffen. Es geht zurück auf eine Forderung des 5. Altenparlaments am 20. Juni 2007. Auch der Landesseniorenbeirat sowie Kreisseniores- und örtliche Seniorenbeiräte hatten dieses Begehren an die Landesregierung herangetragen.

Das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V trat am 14. August 2010 in Kraft (GVObI. M-V S. 422). Es ist bis zum Ende des Jahres 2015 befristet. Ein Jahr vor Ablauf dieser Befristung sollten von den beteiligten Stellen Erfahrungsberichte eingeholt werden. Danach sollte entschieden werden, ob das Gesetz zu verlängern und gegebenenfalls zur Erhöhung der Wirksamkeit oder der Wirtschaftlichkeit zu ändern ist.

B. Vorstellung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V

Mit der Einführung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V wurde ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung für die 5. Legislaturperiode geleistet. Nach den Nummern 217 und 218 der damaligen Koalitionsvereinbarung wird die steigende Lebenserwartung der Bevölkerung als eine Chance und Bereicherung für die Menschen und die Gesellschaft verstanden. Die aktive Teilhabe aller Altersgruppen am Leben und die Solidarität der Generationen sollen gefördert werden. Jeder Form von Altersdiskriminierung soll mit Nachdruck entgegengetreten werden. Die langjährige Lebenserfahrung Älterer soll stärker in den Aufbau des Landes einbezogen werden. In Nummer 284 der aktuellen Koalitionsvereinbarung bekräftigen die Koalitionspartner, dass sie auf Basis des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V im Landesseniorenbeirat weiterhin einen wichtigen Ratgeber der Landesregierung sehen und die Bildung weiterer örtlicher Seniorenbeiräte befürworten.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen durch das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V die Vertretungs- und Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren in Mecklenburg-Vorpommern gestärkt und ihre aktive Beteiligung am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben gefördert werden. Über eine reine Interessenvertretung hinaus sollen die Beziehungen zwischen den Generationen verbessert, die Solidargemeinschaft weiterentwickelt und vor allem der Prozess des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung unter aktiver Beteiligung der Betroffenen besser gewährleistet werden.

Insbesondere die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten des Landesseniorenbeirats wurden durch das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V institutionalisiert und gesetzlich ausgeformt. Durch die Zusammensetzung des Landesseniorenbeirats soll eine landesweite Vertretung und Berücksichtigung der Interessen der Seniorinnen und Senioren gewährleistet werden. Der bis dahin im Rahmen einer Projektförderung unterstützte Landesseniorenbeirat ist seitdem durch eine institutionelle Förderung gesichert.

An Kostenfolgen wurde erwartet, dass es im Bereich der Landesregierung zu einem nicht konkret bezifferbaren geringfügigen Mehrbedarf kommt. Die Prognose der Kostenfolgen im Übrigen wurde als neutral bezeichnet.

C. Das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V im Gefüge der Seniorenmitwirkungsgesetze anderer Bundesländer

Nachdem im Jahr 2004 die Einführung eines Bundesseniorenmitwirkungsgesetzes an der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes gescheitert war, führte zunächst Berlin im Jahr 2006 das Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Land Berlin ein. Das Gesetz regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben der Landesseniorenvertretung Berlin, die die Arbeit der bezirklichen Seniorenvertretungen unterstützt und deren Interessen auf Landesebene vertritt. Außerdem wird die Zusammensetzung des Landesseniorenbeirats geregelt, der das Abgeordnetenhaus und den Senat von Berlin in seniorenpolitisch wichtigen Fragen berät.

Das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V folgte im Jahr 2010; bei ihm steht die politische Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren auf Landesebene im Vordergrund.

Das Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz trat 2012 in Kraft. Nach diesem Gesetz ist die Bildung von kommunalen Seniorenbeiräten wie auch die Wahl von ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten durch die Kreistage und Stadträte der kreisfreien Städte fakultativ. Der Landeseniorenrat hat eine beratende und unterstützende Funktion gegenüber der Landesregierung. Der Freistaat Thüringen unterstützt die Tätigkeit und die Projekte ehrenamtlich engagierter Seniorenbeauftragter und der Seniorenbeiräte. Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten auf Antrag einen Zuschuss in der Regel von bis zu 5.800 Euro im Jahr.

Auch das Hamburgische Seniorenmitwirkungsgesetz, gleichfalls aus dem Jahr 2012, sieht Seniorendelegiertenversammlungen in den Bezirken, Bezirks-Seniorenbeiräte und einen Landesseniorenbeirat mit unterstützenden und beratenden Aufgaben vor.

D. Evaluation des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V

I. Methodisches Vorgehen

Zur Vorbereitung der Abfrage von empirischen Befunden nach dem Inkrafttreten des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V, aber auch von Bewertungen der Wirksamkeit der gesetzlichen Regelungen des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V, wurde zunächst dem Landesseniorenbeirat Gelegenheit gegeben, die aus seiner Sicht besonders bedeutsamen Fragestellungen beziehungsweise Schwerpunkte der Evaluierung zu formulieren.

Auf dieser Grundlage wurden entlang der Gliederung des Gesetzes und den mit den einzelnen Regelungen verfolgten Zielen

- Seniorenorganisationen,
- Verbände der Freien Wohlfahrtspflege,
- die kommunalen Landesverbände,
- die Beauftragten von Landeskirchen,
- Vereine und Verbände, die nach ihrer Satzung typischerweise auch seniorenpolitische Aufgaben oder Tätigkeitsschwerpunkte haben,
- die Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern und
- die Ministerien der Landesregierung

gebeten, ihre Erfahrungen in Zusammenhang mit dem Seniorenmitwirkungsgesetz M-V darzulegen.

Allgemein wurden verschiedene Fragestellungen auf die empirischen Erkenntnisse und die Bewertung der Wirksamkeit der einzelnen Regelungen des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V ausgerichtet. Gegebenenfalls erkennbare unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer wurden abgefragt. Die Altersgrenze der Vollendung des 60. Lebensjahres wurde hinterfragt. Ergänzungs- beziehungsweise Änderungsbedarf sollte angezeigt werden.

Außerdem wurde für Seniorenorganisationen und sonstige im erweiterten Sinne mit seniorenpolitischen Angelegenheiten befasste Vereine und Verbände ein Schwerpunkt auf der Auswertung der Zusammenarbeit des Landessenorenbeirats mit anderen Seniorenorganisationen im Sinne des § 8 Seniorenmitwirkungsgesetz M-V gelegt.

Die Ressorts der Landesregierung wurden insbesondere um Ausführungen zu erfolgten Anhörungen des Landessenorenbeirats in Rechtsetzungsverfahren gebeten. Des Weiteren wurde abgefragt, ob und in welchem Umfang eine Rückmeldung auf Vorschläge und Empfehlungen des Landessenorenbeirats gegeben wurde. Schließlich sollten Angaben dazu gemacht werden, ob über Rechtsetzungsverfahren hinaus auf die Erfahrungen des Landessenorenbeirats zurückgegriffen wurde. Schließlich wurde eine Vollzugskosteneinschätzung erbeten.

Der Landtag wurde speziell zu seiner Unterstützung und Beratung durch den Landessenorenbeirat befragt.

Die Frist für die Abgabe des Erfahrungsberichts betrug regelmäßig 6 Wochen; sie wurde auf entsprechende Bitte auf bis zu 8 Wochen verlängert. Insgesamt wurden 37 Vereine und Verbände um einen Erfahrungsbericht gebeten. Von diesen haben 27 eine Stellungnahme abgegeben. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 73 % Rückläufen.

II. Darstellung der Befragungsergebnisse

1. Empirische Befunde

Der Landesseniorenbeirat hat bisher von seiner Berechtigung nach § 7 Absatz 1 Seniorenmitwirkungsgesetz M-V, der Landesregierung Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften vorzuschlagen, keinen Gebrauch gemacht. Im Vorfeld der Änderung der Landesbauordnung wurden bereits auf Aufforderung des zuständigen Ministers eigene Vorschläge im Rahmen des Altenparlaments 2011 eingebracht.

Der Landesseniorenbeirat wurde in den vergangenen 4 Jahren an der Erarbeitung folgender Gesetzesentwürfe, Rechtsverordnungen beziehungsweise Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung beteiligt:

- Gesetz zur Förderung der Qualität in Einrichtungen für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung sowie zur Stärkung ihrer Selbstbestimmung und Teilhabe, 2010,
- Landesverordnung über niedrigschwellige Betreuungsangebote, ehrenamtliche Strukturen und Selbsthilfe sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen, 2010;
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes und anderer Gesetze, 2010;
- Entwurf eines Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, 2010;
- Entwurf eines Gesetzes zum Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, 2011;
- Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes, 2012;
- Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuchs, 2012;
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespflegerechts, 2012;
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten und zur Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst, 2012;
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes, 2013;
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes, 2013;
- Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausgleichsbeiträge zur Wahrnehmung der Aufgaben der kreisfreien Städte, Landkreise und amtsfreien Gemeinden nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGGAusglbetrVO M-V), 2014;
- Gesetzentwurf zur Änderung des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes M-V, 2014;
- Entwurf eines Sechzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, 2014;
- Entwurf eines Gesetzes zum Sechzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, 2014;
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung M-V, 2014;
- Entwurf eines Rettungsdienstgesetzes M-V, 2014;

- Verordnung zur Bestimmung der Zinsen nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 und zur Anpassung der Beträge nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Landespflegegesetzes, 2014;
- Erste Änderung der Veröffentlichung der Standards der Bewertungssystematik für die Prüfungsamtshandlungen nach dem Einrichtungenqualitätsgesetz und der Veröffentlichung der Prüfergebnisse durch die zuständige Behörde und die geprüften Einrichtungen, 2014;
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Versorgungsverbandsgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes, 2014.

Außerdem hat der Landesseniorenbeirat intensiv von der eingeräumten Möglichkeit zur Mitwirkung am Bericht zur Umsetzung des Landesprogramms „Älter werden in Mecklenburg-Vorpommern“ (Landtagsdrucksache 6/1423) Gebrauch gemacht. Er hat an der Erarbeitung des Maßnahmeplans der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Mecklenburg-Vorpommern mitgewirkt. Der Landesseniorenbeirat beteiligt sich aktiv am gegenwärtigen Dialog zur inhaltlichen Weiterentwicklung des Strategieberichts der Landesregierung „Mecklenburg-Vorpommern: Weltoffen, modern, innovativ. Den demografischen Wandel gestalten.“. In einer umfassenden Stellungnahme hat er eine Vielzahl sehr konstruktiver Hinweise und konkreter Anregungen zu einer großen Bandbreite von Themen gegeben. Auch an den landesplanerischen Empfehlungen für die pflegerische Infrastruktur 2013 hat der Landesseniorenbeirat seinen Sachverstand gewinnbringend eingebracht.

Darüber hinaus wurde übereinstimmend aus den Ressorts mitgeteilt, dass bei anderen Schwerpunktthemen, die Seniorinnen und Senioren in Mecklenburg-Vorpommern mittelbar betreffen, der Landesseniorenbeirat rege von der eingeräumten Gelegenheit zur Mitwirkung Gebrauch gemacht hat und die Zusammenarbeit ergiebig war.

Sofern hingegen bei Themen, die Seniorinnen und Senioren nur mittelbar betreffen, auf eine Beteiligung des Landesseniorenbeirats teilweise verzichtet worden ist, weil von einer umfassenden Interessenvertretung durch die Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, Berufsverbände und kommunalen Landesverbände ausgegangen worden war, wurde nunmehr die Bereitschaft bekundet, eine Beteiligung des Landesseniorenbeirats in Zukunft auch bei solchen Themen zu erwägen.

Eine Unterstützung und Beratung des Landtags und seiner Ausschüsse in senienpolitischen Fragen hat neben den Altenparlamenten 2011 und 2013 (§ 4 SenMitwG M-V) über das eingeräumte Teilnahme- und Rederecht in der Enquete-Kommission „Älter werden in Mecklenburg-Vorpommern“ stattgefunden. Konkret hat sich der Landesseniorenbeirat außerdem anlässlich der Beratungen zum Doppelhaushalt 2012/2013 im Sozialausschuss eingebracht. Er hat im Rahmen der Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespflegerechts, zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten und zur Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst Stellung genommen.

Der Landesseniorenbeirat ist gemäß § 6 Absatz 3 Seniorenmitwirkungsgesetz M-V Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen und nimmt Einfluss auf deren inhaltliche Ausrichtung. Bis 2014 wurde die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen durch den Landesseniorenbeirat in der nationalen Armutskonferenz vertreten. Darüber hinaus vertritt er die Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO).

2. Ablauf- und organisatorische Veränderungen, Kosten

Soweit in den Ressorts der Landesregierung durch eine Beteiligung des Landesseniorenbeirats Mehraufwendungen in personeller Hinsicht beziehungsweise durch höhere Büromaterialkosten entstanden sind, wurde kein quantifizierbarer Aufwand genannt beziehungsweise der Umfang als zu vernachlässigen beschrieben.

3. Wirksamkeit des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V

Die Wirksamkeit des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V wird von den Seniorenorganisationen selbst, der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V., von den Gewerkschaften und vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wie auch von der Diakonie Mecklenburg-Vorpommern positiv beurteilt. Die Intensität und offensive Einbringung des Landesseniorenbeirats gegenüber der Landespolitik sei mit der Einführung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V gesteigert worden. Dies sei auch auf die intensive, konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit des Landesseniorenbeirats in der Seniorenarbeit zurückzuführen.

Mit den Seniorenorganisationen des Landes werden halbjährlich Beratungen zwecks Erfahrungs- und Informationsaustauschs und zur Koordinierung der gemeinsamen Aufgaben durchgeführt. Auf diesen Kooperationstreffen beschäftigten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassend beispielsweise mit den Themen „Wohnen und Wohnformen im Alter“, „medizinische und geriatrische Versorgung“, „Aufgaben der Pflegestützpunkte“ und „Einsatz von Altersgerechten Assistenzsystemen für ein selbstbestimmtes Leben (AAL-Systeme)“. In 2015 soll das Thema „Schuldnerberatung - Ursachen und Ausmaß der Verschuldung Älterer“ im Vordergrund stehen. Auf halbjährlichen Regionalkonferenzen und landesweiten Weiterbildungsveranstaltungen werden insbesondere die Mitglieder der kommunalen Seniorenbeiräte durch Informationsaustausch und Wissenstransfer zu aktuellen Themen der Landespolitik in ihrer Arbeit gestärkt. Eine jährliche Herbsttagung mit Mitgliederversammlung des Landesseniorenbeirats wird auch als Weiterbildungsforum genutzt. Bei der Vorbereitung und Organisation der Altenparlamente werden die Seniorenorganisationen eng eingebunden. Der Landesseniorenbeirat bringt sich auf Verbandstagen, Podiumsdiskussionen, politischen Stammtischen und zahlreichen anderen Veranstaltungen von Seniorenorganisationen ein. So findet ein regelmäßiger Dialog mit dem Allgemeinen Behindertenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. insbesondere zum Thema Mobilität und dem barrierefreien Zugang zu Verkehrseinrichtungen statt. Mit der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Mecklenburg-Vorpommern e. V. wird das Thema „Gesund und aktiv im Alter“ weiterentwickelt.

Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. Sektion Mecklenburg-Vorpommern gestaltet regelmäßig eine Seite im Seniorenkurier, der Vereinszeitschrift des Landesseniorenbeirats. Sie erscheint viermal jährlich und informiert neben ständig wechselnden aktuellen Themen über die Arbeit des Vorstands sowie der Kreis- und örtlichen Seniorenbeiräte. Der Landesseniorenbeirat wird von den Volkshochschulen zu politischen Diskussionsforen als Podiumsteilnehmer eingeladen und vermittelt Kontakte in der Senioren(weiter)bildung. Er arbeitet in der Landesarbeitsgruppe EhrenamtMessen Mecklenburg-Vorpommern mit und ist aktives Mitglied des Fachbeirats der Landesausstellung für Gesundheit und Lebensfreude -„Mitten im Leben 50+“. Außerdem arbeiten Vorstandsmitglieder des Landesseniorenbeirats in Projektgruppen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Vorbereitung regionaler EhrenamtMessen mit.

Vereinzelt wird eine stärkere und unmittelbarere Einbeziehung von Vereinen und Verbänden im Bereich der Seniorenarbeit durch die Landesregierung unter Verzicht auf die gesetzlich geregelte Interessenvertretung durch den Landesseniorenbeirat gefordert. Insbesondere vom Landesring M-V des Deutschen Seniorenringes e. V. wird bemängelt, dass eine Zusammenarbeit mit dem Landesseniorenbeirat zur Qualifizierung der Mitglieder von Seniorenbeiräten im Land nicht ausreichend zustande gekommen ist. Teilweise wird allgemein angeregt, die Aufgaben und Vernetzungsmöglichkeiten im Seniorenmitwirkungsgesetz M-V konkreter zu fassen, um eine transparentere Mitwirkung zu ermöglichen.

Nach der Kreisgebietsneuordnung konnten mit Unterstützung des Landesseniorenbeirats in allen Landkreisen und kreisfreien Städten neue (Kreis-) Seniorenbeiräte gebildet werden. Einen Überblick, in welchem Umfang kommunale Seniorenbeiräte in den Städten und Gemeinden aktiv sind, hat der Landesseniorenbeirat derzeit nicht, sieht dies aber als seine Aufgabe für 2015 an.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern begrüßt die Zielstellung des Gesetzes und unterstützt die Empfehlung des § 10 Seniorenmitwirkungsgesetz M-V. Er betont, dass in sämtlichen Landkreisen Seniorenbeiräte gegründet wurden, die aktiv die Interessen der Seniorinnen und Senioren vertreten. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern meint, eine weitergehende Stärkung der Seniorenbeiräte könnte erreicht werden, wenn die Tätigkeit der Seniorenbeiräte als Pflichtaufgabe gesetzlich verankert und auch finanziell durch das Land unterstützt würde.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern hat mitgeteilt, keine Erkenntnisse zu einer Wirksamkeit des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V zu haben. Er verweist darauf, dass es kommunale Seniorenbeiräte auch schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gegeben hat. Es sei nicht erkennbar, inwieweit die Mitwirkungsrechte der Senioren an der Gesetzgebung oder an der Regierungsarbeit zu einer einseitigen Bevorzugung der Seniorenbelange geführt hätten. Ähnlich äußerte sich die Ständige Beauftragte der Erzbischöfe von Berlin und Hamburg am Sitz der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern. Hingegen verweist die Diakonie Mecklenburg-Vorpommern darauf, dass seit dem Inkrafttreten des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V in den verschiedenen kommunalen Gebietskörperschaften Seniorenvertretungen/-beiräte gebildet worden sind. Deren Mitwirkungsmöglichkeiten seien unterschiedlich ausgestattet. Um umfassende und einheitliche Beteiligungs- und Anhörungsrechte zu gewährleisten, wird eine Ergänzung der Kommunalverfassung beziehungsweise der Landkreisordnung angeregt.

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern bewertet unter den Aufgaben des Landessenorenbeirats nach § 6 Absatz 1 Seniorenmitwirkungsgesetz M-V die Altenparlamente als wesentliche und etablierte Form der Beratung durch den Landessenorenbeirat und die Einbindung der Kenntnisse und Interessen älterer Menschen in die parlamentarische Arbeit. Außerdem wird die Einbeziehung der beziehungsweise des Vorsitzenden des Landessenorenbeirats in die Arbeit der Enquete-Kommission „Älter werden in Mecklenburg-Vorpommern“ auf die Normierung der Beteiligungsrechte durch das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V zurückgeführt. Die Beratung des Landtages durch den Landessenorenbeirat sei wegen der gesetzlichen Beschränkung in § 6 Absatz 1 Seniorenmitwirkungsgesetz M-V auf seniorenpolitische Fragen in erster Linie über den Sozialausschuss des Landtags erfolgt.

Aus den anderen Ministerien wurden verschiedene Schwerpunktbereiche genannt, zu denen die Erfahrungen des Landessenorenbeirats genutzt worden sind oder eine regelmäßige Gremien- und Netzwerkarbeit mit dem Landessenorenbeirat etabliert wurde. Dazu gehören beispielsweise die beratende Mitgliedschaft im Landespflegeausschuss und die Zusammenarbeit in den Gremien des Landesrats für Kriminalitätsvorbeugung, aus denen unter anderem das Präventionsprojekt „Senioren-sicherheitsberater“ hervorgegangen ist. Verschiedene Broschüren sind gemeinsam erarbeitet worden. Dazu gehören etwa „Sicherer Herbst“, „Blickpunkt häusliche Pflege“, „Sicher wohnen im Alter“ und „Senioren im Internet - Aber sicher“. Eine Beteiligung des Landessenorenbeirats fand auch an Werkstattgesprächen zur Erarbeitung des Integrierten Landesverkehrsplanes, zum Öffentlichen Personennahverkehr und Schienenpersonennahverkehr statt. Auch im Rahmen der Erarbeitung des Verkehrssicherheitskonzeptes hat er von der eingeräumten Gelegenheit zur Stellungnahme rege Gebrauch gemacht. Seit Jahren ist der Landessenorenbeirat Mitglied im Fahrgastbeirat der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft und berät beispielsweise zur Fahrplangestaltung und zur Barrierefreiheit der Bahnhöfe und Züge. Außerdem hat der Landessenorenbeirat aktiv im Fachbeirat Geriatrie des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales mitgearbeitet und sich maßgeblich für die Verbesserung der geriatrischen Versorgung im Land eingesetzt. Seit 2010 bringt er sich im Kuratorium Gesundheitswirtschaft M-V in der Strategiegruppe III (Gesundes Altern) ein. Im Rahmen der Bundesinitiative „Wirtschaftsfaktor Alter“ haben örtliche Seniorenbeiräte die Zertifizierung von Unternehmen und Einkaufszentren unterstützt. Des Weiteren arbeitet der Landessenorenbeirat in der Landeskoordinierungsgruppe „Anlaufstellen für bürgerschaftliches Engagement“/„MitMachZentralen“ und in der Arbeitsgemeinschaft zur Kooperationsvereinbarung zur Förderung der Medienkompetenz Mecklenburg-Vorpommern regelmäßig mit. Bei anderen Themen und Rechtssetzungsvorhaben hingegen, bei denen keine unmittelbare Betroffenheit der Belange von Seniorinnen und Senioren angenommen wurden oder die keine altersbezogenen Differenzierungen verlangt hätten, wurde zum Teil von den Ressorts auf eine Anhörung des Landessenorenbeirats verzichtet.

Soweit danach der Landesseniorenbeirat beteiligt oder mit ihm zusammengearbeitet wurde, wird die Effektivität der Zusammenarbeit aus dem Bereich der Landesregierung durchweg positiv bewertet. Teilweise wurde die intensive Mitwirkung des Landesseniorenbeirats auf eröffnete Beteiligungsmöglichkeiten besonders betont. Die Wirksamkeit des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V wird vor diesem Hintergrund als gut eingeschätzt. Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V sind Ausdruck und Anerkennung des freiwilligen Engagements der Seniorinnen und Senioren an der politischen Teilhabe im Land.

Unterschiedliche Auswirkungen des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V auf Frauen und Männer wurden nicht benannt. Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis sei weitestgehend gegeben.

4. Änderungs- und Ergänzungsbedarf

Die Legaldefinition in § 2 Seniorenmitwirkungsgesetz M-V, nach der Seniorinnen und Senioren nach diesem Gesetz alle Personen sind, die in Mecklenburg-Vorpommern mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben, soll nach den überwiegenden Stellungnahmen nicht geändert werden. Vereinzelt wurde vorgeschlagen, die Altersgrenze auf das 55. Lebensjahr abzusenken beziehungsweise ganz zu streichen. Angesichts der Verlängerung der Lebensarbeitszeit, der höheren Lebenserwartung und der damit erkennbaren Verlängerung der aktiven Lebensphase, entspreche die Festschreibung einer Altersgrenze nicht mehr den realen Bedingungen.

Soweit ausdrücklich abgefragt wurde, ob eine Regelung entsprechend § 18 Absatz 4 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes M-V künftig für zweckdienlich gehalten wird, wurde dies vom Landesseniorenbeirat befürwortet, seitens der Ressorts der Landesregierung jedoch überwiegend verneint. Auf die in der Vergangenheit bestehenden Auslegungsprobleme zum § 18 Absatz 4 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes M-V und auf dadurch steigende Gesetzesfolgenkosten wurde verwiesen. Gegen eine ergänzende Regelung zu § 7 Absatz 2 Seniorenmitwirkungsgesetz M-V wurde zudem geltend gemacht, dass aus allgemeinen Gleichbehandlungserwägungen auch andere angehörte Verbände eine Rückmeldung erhalten müssten. Demgegenüber wurden von denjenigen Ressorts, die bereits gegenwärtig auf vorgebrachte Stellungnahmen und Empfehlungen nach § 7 Absatz 2 Seniorenmitwirkungsgesetz M-V mit einer Rückmeldung gegenüber dem Landesseniorenbeirat reagieren, ausdrücklich keine Bedenken vorgetragen. Vielmehr wurde auf die wenig aufwendige Möglichkeit der informatorischen Unterrichtung auch durch fernmündliche Erörterung mit der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Landesseniorenbeirats in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Der Landesseniorenbeirat hat mitgeteilt, dass eine Mitwirkung von zwei Mitgliedern der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. an Beratungen zu Stellungnahmen des Landesseniorenbeirats gegenüber der Landesregierung im Sinne des § 8 Absatz 2 Seniorenmitwirkungsgesetz M-V nicht praktikabel ist. Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat dies bestätigt und zugleich die themenbezogene konstruktive Zusammenarbeit betont.

Die Diakonie Mecklenburg-Vorpommern hält es für angezeigt, dass die Organe des Landeseniorenbeirats, also die Mitgliederversammlung und der Vorstand, selbstständig über Satzungs- und Verfahrensregelungen entscheiden dürfen sollten. Die Genehmigungspflicht von Satzungsänderungen nach § 9 Absatz 3 Seniorenmitwirkungsgesetz M-V sollte in eine Beratungsverpflichtung vor Änderungsbeschlüssen oder in eine Anzeigepflicht umgewandelt werden. Verbindliche dementsprechende Regelungen für die verschiedenen kommunalen Ebenen seien zur Erhöhung der Wirksamkeit des Gesetzes sinnvoll.

Der Landesseniorenbeirat hält die Empfehlung zur Bildung von Seniorenbeiräten in § 10 Seniorenmitwirkungsgesetz M-V für nicht ausreichend. Eine Verpflichtung zur Bildung von Seniorenbeiräten in Kreisen und kreisfreien Städten und eine Empfehlung zu kommunalen Seniorenbeiräten würden helfen, Vorbehalte gegen eine Gründung zu überwinden. Hinderungsgründe aus finanziellen Erwägungen stünden - so der Landesseniorenbeirat - weniger entgegen. Dennoch wird eine finanzielle Förderung durch die Landesregierung, und zwar in Höhe von 5.000 Euro für jeden Kreiseniorenbeirat und in Höhe von 2.500 Euro für die Seniorenbeiräte in den kreisfreien Städten, angeregt.

Des Weiteren vertritt der Landesseniorenbeirat die Auffassung, dass der bisherige Landeszuschuss nicht mehr ausreichend sei, die vorgesehenen Weiterbildungsveranstaltungen und den Personalbedarf in seiner Geschäftsstelle zu decken.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern schlägt zur Unterstützung der Arbeit der Seniorenbeiräte auf kreislicher Ebene vor, die Gleichbehandlung aller mit ehrenamtlicher Seniorenarbeit befassten Organisationen im Seniorenmitwirkungsgesetz M-V festzuschreiben. Auch könnte die Zusammenarbeit der verschiedenen Verbände und Einrichtungen gestärkt werden, indem ein festes Arbeitsgremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Seniorenorganisationen, der künftigen Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement Mecklenburg-Vorpommern, den kommunalen Landesverbänden und der Landesregierung eingerichtet würde.

Sämtliche Verbände und Einrichtungen, die ihre guten Erfahrungen mit dem Seniorenmitwirkungsgesetz M-V und der Zusammenarbeit mit dem Landesseniorenbeirat betonen, plädieren für die Entfristung des Seniorenmitwirkungsgesetzes.

Schließlich wünscht sich der Sozialverband Deutschland e. V. - Landesverband Mecklenburg-Vorpommern eine stärkere Ausrichtung des Landesseniorenbeirats an generationenübergreifenden Themen. Auch das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. vermittelt den Eindruck, dass eine Stärkung generationsübergreifender Aspekte nicht wahrnehmbar ist. Zugleich wird aber in Frage gestellt, ob es sich insoweit überhaupt um ein zielführendes Aufgabenfeld der Seniorenbeiräte handelt. Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. stellt darüber hinaus in Frage, ob die Herausforderung, generationsübergreifende Aspekte zu stärken, überhaupt mit den vorhandenen ehrenamtlich strukturierten Potentialen bewältigt werden kann.

III. Auswertung der Befragungsergebnisse

1. Statistikpflichten

Eine Schwierigkeit der Evaluierung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V bestand darin, dass das Gesetz keine Statistikpflicht enthält. Die mit der Einführung von Statistikpflichten verbundenen Bürokratiekosten rechtfertigen solche nicht. Im Übrigen ist die Zusammenstellung der Rechtsetzungsvorhaben aus der Landesregierung, bei denen der Landessenorenbeirat beteiligt worden ist beziehungsweise in einem künftigen Fünfjahreszeitraum beteiligt wird, noch überschaubar. Ergänzend kann auf die vom Landessenorenbeirat geführte Liste der Rechtssetzungsverfahren, zu denen er Stellung genommen hat, zurückgegriffen werden.

2. Altersgrenze (§ 2 SenMitwG M-V)

Die Rückmeldungen zu der bestehenden Altersgrenze im § 2 Seniorenmitwirkungsgesetz M-V gingen von der Empfehlung der Beibehaltung über eine Absenkung bis hin zu einer vollständigen Abschaffung. Ein völliger Verzicht auf eine Definition der Seniorinnen und Senioren in § 2 Seniorenmitwirkungsgesetz M-V dürfte unpraktikabel sein. Die festgesetzte Altersgrenze entspricht dem aktuellen Altersbild von Menschen, die sich in einer Übergangsphase zwischen dem Erwerbsleben und dem Rentenalter befinden. Das durchschnittliche Rentenzugangsalter der Rentenempfängerinnen und -empfänger in Mecklenburg-Vorpommern lag im Jahr 2012 bei 59,6 Jahren bei den Männern und bei 58,7 Jahren bei den Frauen mit weiter steigender Tendenz. Insgesamt lag das Rentenzugangsalter der Versichertenrenten (Erwerbsminderungs- und Altersrenten) in 2013 bei 59,5 Jahren. Die besonderen Veränderungen, die ab diesem Lebensalter bedeutsam werden und Einfluss auf das soziale, gesellschaftliche, kulturelle und politische Leben älterer Menschen haben, sollen mit dieser Altersgrenze erfasst werden. Auch in den Seniorenmitwirkungsgesetzen anderer Bundesländer wird zur Bestimmung des Begriffs der Seniorinnen und Senioren an die Vollendung des 60. Lebensjahres angeknüpft. An der Altersgrenze von 60 Jahren sollte daher derzeit festgehalten werden.

3. Rechtsvorschriften, die unmittelbar die Belange von Seniorinnen und Senioren betreffen (§ 7 Absatz 2 SenMitwG M-V)

Soweit eine Beteiligung des Landessenorenbeirats an Rechtsetzungsvorhaben der Landesregierung stattgefunden hat, ist ein deutlicher Schwerpunkt im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales zu sehen. Aber auch in anderen Ressorts ist der Blick auf die Belange der Seniorinnen und Senioren durch das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V gestärkt worden. Einzelne Ressorts haben mangels fachlicher Betroffenheit oder unmittelbar seniorenrelevanter Bezüge bisher den Landessenorenbeirat nicht einbezogen. In diesem Zusammenhang wurde aber zugleich signalisiert, künftig eine Einbeziehung des Landessenorenbeirats auch in weiter gefassten seniorenrelevanten Themen zu erwägen. Insoweit wird deutlich, dass der unbestimmte Rechtsbegriff der unmittelbaren Betroffenheit der Belange von Seniorinnen und Senioren unterschiedlich weit ausgelegt wird.

Nach § 7 Absatz 2 Nummer 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung II - Richtlinien zum Erlass von Rechtsvorschriften und weiteren Regelungen durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (GGO II) sind bei Gesetzentwürfen die Gesetzesfolgen auch im Hinblick auf eine mögliche mittel- und längerfristige Wechselwirkung mit der demografischen Entwicklung darzustellen. Es soll insbesondere eine Abwägung erfolgen, ob Infrastrukturen, Investitionen oder andere Entscheidungen durch einen Bevölkerungsrückgang oder eine Alterung in der Bevölkerungsstruktur betroffen sein können. Es ist wünschenswert, dass eine „Seniorenrelevanz“ in diesem Sinne künftig bewusster abgewogen wird (vergleiche: Hinweise zur Umsetzung der GGO II M-V der Normprüfstelle, Hinweis Nummer 12 Gesetzesfolgenabschätzung Demografiefolgen). Soweit bereits derzeit eine weite Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der unmittelbaren Betroffenheit in Belangen von Seniorinnen und Senioren praktiziert wird, kann dies auch künftig die Erkenntnisgrundlagen für die Rechtssetzung erweitern und die Akzeptanz von Neuregelungen im Gegenzug begünstigen.

4. Mitteilung über das Nichtrealisieren von Stellungnahmen und Empfehlungen des Landessenorenbeirats (§ 7 Absatz 2 SenMitwG M-V)

Bisher ist nicht ausdrücklich geregelt, dass dem Landessenorenbeirat nach seiner Beteiligung gemäß § 7 Absatz 2 Seniorenmitwirkungsgesetz M-V die Gründe mitzuteilen wären, wenn und soweit seinen Empfehlungen und Stellungnahmen in Rechtssetzungsvorhaben der Landesregierung nicht gefolgt wird. Tatsächlich wurde in der Vergangenheit bereits durch einzelne Ressorts informell eine Rückmeldung gegeben. Der Verwaltungsaufwand wird dabei als geringfügig dargestellt. Dem gegenüber wurden Bedenken gegen eine bevorzugte Behandlung des Landessenorenbeirats geltend gemacht, wenn eine regelmäßige Rückkopplung normiert würde.

Auf eine Ergänzung des § 7 Absatz 2 Seniorenmitwirkungsgesetz M-V um eine Regelung nach der über das Ergebnis der Beteiligung der Landessenorenbeirat in geeigneter Form unterrichtet werden soll, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet werden. Der Dialog der Landesregierung mit dem Landessenorenbeirat gestaltet sich nach den Erfahrungen der Ressorts, die bereits eine Rückmeldung zu Stellungnahmen und Empfehlungen des Landessenorenbeirats pflegen, unkompliziert und gewinnbringend. In der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung ist unter Ziffer 284 ausdrücklich festgehalten, dass der Landessenorenbeirat auch weiterhin ein wichtiger Ratgeber der Landesregierung sein soll. Es wird davon ausgegangen, dass mit zunehmenden guten Erfahrungen auch die Beteiligung des Landessenorenbeirats ausgedehnt wird. Auf eine Normierung kann daher zumindest gegenwärtig verzichtet werden. Gegebenenfalls kann auch der Landessenorenbeirat von sich aus initiativ werden und an die einzelnen Ressorts der Landesregierung herantreten. Die Anhörung zu seniorenpolitisch bedeutsamen Vorhaben findet grundsätzlich parallel zu der Befassung des Rates für Integrationsförderung im Rahmen der Ressortanhörung zu dem Gesetz beziehungsweise der Rechtsverordnung statt. Die Anhörung sollte in geeigneter Form und entsprechend ihrem Gewicht im Rahmen des Rechtssetzungsvorhabens angemessen erfolgen.

5. Zusammenarbeit des Landessenorenbeirats mit anderen Seniorenorganisationen (§ 3, § 8 SenMitwG M-V)

Die Zusammenarbeit des Landessenorenbeirats mit den Seniorenorganisationen (§ 8 Absatz 1 SenMitwG M-V) im Sinne des § 3 Seniorenmitwirkungsgesetz M-V findet im Wesentlichen über Kooperationstreffen und gemeinsame Gremien- und Netzwerkarbeit statt. Mitglieder der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. haben aus Gründen personeller Kapazität nicht regelmäßig an Beratungen im Sinne des § 8 Absatz 2 Seniorenmitwirkungsgesetz M-V teilgenommen.

Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat jedoch zugesichert, künftig der Regelung des § 8 Absatz 2 SenMitwG M-V nachzukommen.

Soweit seitens des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern angeregt wird, zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit der Seniorenorganisationen, eine Landeskoordinierungsgruppe unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales einzurichten, wird ein Rechtssetzungsbedarf nicht gesehen. Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales hält es für sinnvoll, bereits gegenwärtig praktizierte informelle Treffen fortzuführen.

6. Zustimmungsvorbehalt für Änderungen der Satzung des Landessenorenbeirats (§ 9 Absatz 3 SenMitwG M-V)

Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat - bestärkt durch die Diakonie Mecklenburg-Vorpommern - angeregt, auf die Genehmigungspflicht von Änderungen der Satzung des Landessenorenbeirats durch das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales zu verzichten und durch eine Beratungsverpflichtung vor Änderungsbeschlüssen oder eine Anzeigepflicht zu ersetzen.

Seitens des Landessenorenbeirats wurde insoweit keine Änderung angeregt. Das Verfahren ist in der Vergangenheit reibungslos praktiziert worden. Die Anforderungen an Änderungen der Satzung des Landessenorenbeirats sollten beibehalten werden. Das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V räumt dem Landessenorenbeirat als Gremium Aufgaben und Befugnisse ein, ohne bis ins Detail die Zweckausrichtung, die Mitgliedschaft, die Zusammensetzung des Vorstands und dergleichen zu regeln. Insofern ist es sinnvoll, zur Sicherung der Effektivität des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V einen Zustimmungsvorbehalt vorzusehen. Alternativ wären allgemein formulierte Rahmenbedingungen in das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V selbst aufzunehmen, die Umsetzungshemmnisse darstellen könnten und auf die daher nach den bisherigen positiven Erfahrungen verzichtet werden soll.

7. Kreissenorenbeiräte und örtliche Seniorenbeiräte (§ 10 SenMitwG M-V)

In allen Landkreisen und kreisfreien Städten sind Seniorenbeiräte vorhanden. Sie werden von den Gebietskörperschaften in unterschiedlichem Umfang (finanziell) unterstützt. Weder der Landessenorenbeirat noch der Städte- und Gemeindetag konnten Auskunft darüber geben, in welchem Umfang örtliche Seniorenbeiräte bestehen und aktiv sind.

Soweit angeregt wird, in § 10 Seniorenmitwirkungsgesetz M-V die Bildung von Kreissenorenbeiräten verpflichtend vorzuschreiben, ist dies nicht erforderlich. Es sind bereits jetzt in sämtlichen Landkreisen und kreisfreien Städten Seniorenbeiräte aktiv. Die Seniorenpolitik auf örtlicher Ebene ist eine eigenverantwortliche Aufgabe der Landkreise, Städte und Gemeinden. Die Empfehlung, auf örtlicher Ebene Seniorenbeiräte zu schaffen, sollte weiterhin nach den Erfordernissen und Rahmenbedingungen vor Ort in kommunaler Selbstverwaltung wahrgenommen werden.

V. Empfehlungen

Aufgrund der dargestellten Befragungsergebnisse und ihrer Auswertung ergeben sich die folgenden Empfehlungen, die unter Haushaltsvorbehalt stehen und keinen den Haushalt präjudizierenden Charakter haben:

1. Das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V sollte entfristet werden.
2. Auf die Einführung von Statistikpflichten kann verzichtet werden. Der Landessenorenbeirat sollte gebeten werden, eine qualifizierte Liste der Rechtsetzungsverfahren, zu denen er angehört worden ist, weiterzuführen.
3. Die Altersgrenze von 60 Jahren im § 2 Seniorenmitwirkungsgesetz M-V orientiert sich an dem durchschnittlichen Rentenzugangsalter aller Rentenempfängerinnen und -empfänger in Mecklenburg-Vorpommern und sollte beibehalten werden.
4. Die Auskömmlichkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Haushalt des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales für die institutionelle Förderung des Landessenorenbeirats sollte geprüft werden.
5. Der Begriff „die Belange der Seniorinnen und Senioren unmittelbar betreffen“ ist weit zu fassen. Bereits nach § 7 Absatz 2 Nummer 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung II - Richtlinien zum Erlass von Rechtsvorschriften und weiteren Regelungen durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (GGO II) sind bei Gesetzentwürfen die Gesetzesfolgen auch im Hinblick auf eine mögliche mittel- und längerfristige Wechselwirkung mit der demografischen Entwicklung darzustellen. Es ist wünschenswert, dass eine „Seniorenrelevanz“ in diesem Sinne künftig früher erkannt wird und sämtliche Ressorts der Landesregierung den Landessenorenbeirat bei entsprechenden Rechtsetzungsverfahren beteiligen.
6. Einer ergänzenden Normierung in § 7 Absatz 2 Seniorenmitwirkungsgesetz M-V, nach der der Landessenorenbeirat ausdrücklich in geeigneter Form über nichtrealisierte Stellungnahmen und Empfehlungen informiert werden soll, bedarf es derzeit nicht.

7. An der Empfehlung in § 10 Seniorenmitwirkungsgesetz M-V an die Landkreise und Gemeinden, Kreissenorenbeiräte und örtliche Seniorenbeiräte zu schaffen, sollte festgehalten werden.
8. An dem Zustimmungserfordernis für Änderungen der Satzung des Landessenorenbeirats nach § 9 Absatz 3 Seniorenmitwirkungsgesetz M-V sollte festgehalten werden.
9. Eine Evaluierungspflicht sollte in das Gesetz selbst aufgenommen werden.

E. Ausblick

Zusammenfassend können die Seniorinnen und Senioren in Mecklenburg-Vorpommern auf ein Seniorenmitwirkungsgesetz zurückblicken, das auch künftig ein sich wandelndes positives Altersbild im Prozess der Teilhabe älterer Menschen unterstützt. Das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V ist Ausdruck der Anerkennung der seniorenpolitischen Arbeit und motiviert zur weiteren kontinuierlichen Mitarbeit von Seniorinnen und Senioren in unserer Gesellschaft (vergleiche: Christine von Blankenburg, Seniorenmitwirkungsgesetze als Beitrag zur Förderung der politischen Partizipation von Seniorinnen und Senioren, informationsdienst altersfragen, 2013 Seite 19 ff.).

Ob und mit welchen Schwerpunkten die Themenfelder der Generationengerechtigkeit und des Zusammenhalts der Generationen stärker in den Blick zu nehmen sein werden, gilt es zu beobachten.

Mit Blick auf die Unterstützungsaufgabe, die dem Landessenorenbeirat auch gegenüber den örtlichen Seniorenbeiräten nach dem Seniorenmitwirkungsgesetz M-V zukommt, wäre es sachdienlich, dass sich der Landessenorenbeirat - wie von ihm selbst angekündigt - einen Überblick über die vorhandenen örtlichen Seniorenbeiräte verschafft.